

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

über die Anerkennung der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“ gemäß
der Richtlinie 94/57/EG des Rates

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/295/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22.
November 1994 über gemeinsame Vorschriften und
Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsor-
ganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der
Seebehörden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG können
die Mitgliedstaaten der Kommission einen Antrag auf
eine drei Jahre geltende Anerkennung von Organisa-
tionen unterbreiten, die sämtlichen Kriterien des
Anhangs mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3
des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“ genannten
Kriterien genügen.Die Kommission hat überprüft, daß die zuvor auf der
Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 94/
57/EG notifizierte Gesellschaft „Hellenic Register of
Shipping“ sämtlichen Kriterien des Anhangs der obenge-
nannten Richtlinie mit Ausnahme der in den Nummern
2 und 3 des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“
genannten Kriterien genügt.Griechenland hat einen Antrag auf Anpassung der Aner-
kennung der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“nach Artikel 4 Absatz 3 der obengenannten Richtlinie
unterbreitet.Die Bestimmungen dieser Entscheidung stimmen mit der
Stellungnahme des in Artikel 7 der Richtlinie 94/57/EG
eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“ wird
nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG eine auf
drei Jahre befristete Anerkennung, beginnend mit dem
Tag des Erlasses dieser Entscheidung, erteilt.*Artikel 2*

Die Anerkennung gilt nur für Griechenland.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 20.